

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 17 177

Bern, 19. Juni 2017

Besetzung

Oberrichterin Schnell (Präsidentin), Oberrichter Trenkel, Oberrichterin Bratschi
Gerichtsschreiberin Eggli

Verfahrensbeteiligte

A. _____

Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gegenstand

Verfahrenskosten (Nichtanhandnahme)

Strafverfahren wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland vom 17. März 2017 (BJS 17 463)

Erwägungen:

1.

1.1 Anlässlich ihrer Patrouillentätigkeit stellten zwei Angehörige der Kantonspolizei Bern am 8. Januar 2017 auf der Schulstrasse in Schwadernau einen Personenwagen fest, der auf dem Schulhausplatz stand. Im Innern des PWs befanden sich zwei Personen, darunter der sich auf dem Fahrersitz befindliche A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Dessen Augen waren stark gerötet und es konnte ein leichter Marihuanageruch aus dem Innern des PWs wahrgenommen werden. Aufgrund dieser Feststellungen wurde ein Mahsan-Test durchgeführt, der positiv auf die Substanz THC reagierte. Eine Urinprobe wurde vor Ort gesichert. Der Beschwerdeführer wurde hierauf über seine Rechte als Beschuldigter belehrt und insbesondere auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen. Daraufhin gab er an, pro Monat ca. 3 Gramm Marihuana zu konsumieren. Der letzte Konsum habe am 1. Januar 2017 stattgefunden, es habe sich um 2 bis 3 Züge gehandelt. Die kontaktierte Pikett-Staatsanwältin ordnete eine Blutprobe an. Gemäss der forensisch-toxikologische Untersuchung fiel der Urintest bezüglich Cannabis positiv aus, die Blutanalyse ergab jedoch einen THC-Gehalt, welcher unter dem vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) festgelegten Grenzwert für den Nachweis der Fahruntfähigkeit liegt.

1.2 Mit Verfügung vom 17. März 2017 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand (Drogen) nicht an die Hand. Die Kosten der Blut- und Urinanalyse von CHF 818.40 sowie die Gebühren von CHF 100.00 wurden dem Beschwerdeführer mit der Begründung auferlegt, es habe vorliegend objektive Befunde und polizeiliche Feststellungen gegeben, welche auf eine mögliche Fahruntfähigkeit des Beschwerdeführers hingedeutet hätten. Gleichentags erliess die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, in welchem der Beschwerdeführer wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Übertretung) schuldig erklärt und zur Bezahlung einer Busse von CHF 100.00 verurteilt wurde.

Anlässlich dieser Verfügungen erhob der Beschwerdeführer «Einsprache gegen den Strafbefehl» bei der Staatsanwaltschaft. Er hinterfragte dabei u.a. die Kostenauflegung trotz seiner Straflosigkeit bezüglich des Fahrens in fahruntfähigem Zustand. Die Staatsanwaltschaft wies ihn mit Schreiben vom 10. April 2017 darauf hin, dass er gegen die Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. März 2017 bzw. gegen die Kostenauflegung beim Obergericht des Kantons Bern Beschwerde erheben müsse. Sie forderte ihn auf, mitzuteilen, ob sein Schreiben als Beschwerde entgegenzunehmen sei. Dies bejahte der Beschwerdeführer, woraufhin die Staatsanwaltschaft seine Schreiben mitsamt den Akten an die Beschwerdekammer weiterleitete.

Die Beschwerdekammer eröffnete ein Verfahren und gab der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zu Stellungnahme. Diese beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Auf Ersuchen des Beschwerdeführers in seiner Replik wurden ihm Kopien des Anzeigerapports vom 13. Januar 2017 sowie des Polizeirap-

ports und des Kurzeinvernahmeprotokolls vom 8. Januar 2017 zugestellt. Der Beschwerdeführer machte von seinem Recht zu einer ergänzenden Stellungnahme nach Erhalt diese Unterlagen keinen Gebrauch.

2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [ORROG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Kostenauflegung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Sein Schreiben an die Staatsanwaltschaft war fristwährend (Art. 91 Abs. 4 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

- 3.1 Der Beschwerdeführer führt in seinem ersten Schreiben vom 3. April 2017 aus, er verstehe nicht, weshalb er den Bluttest selber bezahlen müsse, da der Test eindeutig aussage, dass er nicht unter Drogeneinfluss sein Fahrzeug gelenkt habe. Somit habe er sich nicht strafbar gemacht. Er verstehe auch nicht, wie die Staatsanwaltschaft darauf komme, dass er Cannabis konsumiert habe. Er habe schon den beiden Polizisten erklärt, dass er am Tag vor der Kontrolle mit Leuten unterwegs gewesen sei, die Cannabis konsumiert hätten und dass er dort anscheinend stark passiv eingeatmet habe. Ausserdem könne er nicht nachvollziehen, wieso er etwas bezahlen sollte, das von der Polizei angeordnet worden sei und eindeutig seine Unschuld beweise.

In seinem zweiten Schreiben vom 13. April 2017 macht er geltend, er habe keine Straftat begangen. Er habe weder unter Einfluss von Drogen sein Fahrzeug gelenkt, noch habe er, wie ihm vorgeworfen werde, stark gerötete Augen gehabt. Neu bestreitet er zudem, am fraglichen Tag überhaupt ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

In seiner Replik vom 15. Mai 2017 behauptet der Beschwerdeführer, die roten Augen und der Marihuana-Geruch im Innern des Fahrzeugs seien darauf zurückzuführen, dass er mit seinem Kollegen unterwegs gewesen sei. Dieser habe eine Packung CBD-Marihuana bei sich gehabt. 30 Minuten vor dem Eintreffen der Polizei hätten sie einen CBD-Joint geraucht.

- 3.2 Die Generalstaatsanwaltschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 1. Mai 2017 zunächst aus, die im Schreiben vom 13. April 2017 erhobenen Bestreitungen seien nicht glaubhaft, da sie in Widerspruch zu den Angaben stehen würden, die der Beschwerdeführer anlässlich der Polizeikontrolle gemacht habe. Damals habe er sowohl einen monatlichen Cannabis-Konsum, als auch das tatsächliche Lenken des Fahrzeuges zugegeben. Vor diesem Hintergrund bestehe auch keinen Anlass, die polizeiliche Feststellung der stark geröteten Augen des Beschwerdeführers in Zweifel zu ziehen. Die zweite polizeiliche Feststellung, den im Wageninneren wahrnehmbare Marihuanageruch, habe der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

Weiter führt die Generalstaatsanwaltschaft aus, Drogentests dürften nur angeordnet werden, wenn die betroffene Person Anzeichen für Fahrunfähigkeit aufweise und diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen seien. Im vorliegenden Fall hätten derartige Anzeichen vorgelegen.

In der Schweiz sei es unabhängig von der konsumierten Menge verboten, ein Motorfahrzeug unter dem Einfluss von Cannabis zu führen. Dies bedeute, dass ein Beschuldigter, der mit Spuren von Betäubungsmitteln im Blut ein Fahrzeug lenke und dabei Symptome aufweise, die ihn für die Polizisten als möglichen Rauschmittelkonsumenten erscheinen lassen würden, das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren rechtswidrig und schuldhaft verursacht habe. Im vorliegenden Fall habe der Beschwerdeführer sowohl mit Spuren von Cannabis im Blut ein Fahrzeug gelenkt, als auch einem Rauschmittelkonsumenten entsprechende Symptome aufgewiesen. Folglich habe er das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Die Kostenaufgabe erweise sich mithin als korrekt.

4.

- 4.1 Gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO können die Verfahrenskosten der beschuldigten Person trotz Einstellung oder Nichtanhandnahme des Verfahrens auferlegt werden, sofern sie rechtswidrig oder schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat. Dabei handelt es sich nicht um eine Haftung für rein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine den zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Prozesses verursacht wurde (sog. prozessuales Verschulden, vgl. BSK StPO II-DOMEISEN, N. 29 zu Art. 426 StPO).
- 4.2 Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführt, dürfen Drogentests im Gegensatz zu Alkoholproben nur dann angeordnet werden, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit erkennbar sind (Art. 55 Abs. 1 und 2 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01). Verdachtsgründe für eine Fahrunfähigkeit liegen u.a. vor, wenn der Fahrzeugführer einen berauschten, müden, euphorischen, apathischen oder sonst wie einen auffälligen Eindruck hinterlässt oder eine lallende oder verwaschene Sprache aufweist, dabei aber nicht ausschliesslich unter Alkoholeinfluss steht, oder er angibt, Betäubungsmittel konsumiert zu haben (Weisungen des ASTRA betreffend die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr Ziff. B.2.1).
- 4.3 Vorliegend waren beim Beschwerdeführer klare Anzeichen vorhanden, welche auf eine mögliche Fahrunfähigkeit hindeuteten. Nebst den geröteten Augen des Beschwerdeführers nahmen die Polizisten einen leichten Marihuanageruch im Fahrzeuginnern wahr. Auf diese polizeilichen Wahrnehmungen ist abzustellen. Die Angaben des Beschwerdeführers dazu sind widersprüchlich. So bestreitet er in seinem Schreiben vom 13. April 2017, gerötete Augen gehabt zu haben. In seiner Replik vom 15. Mai 2017 hingegen bringt er vor, die roten Augen und der Marihuana-geruch seien auf den Konsum eines CBD-Joints zurückzuführen. Letztlich wird jedoch auch von ihm das Vorhanden-sein dieser Anzeichen für eine mögliche Fahrunfähigkeit nicht in Abrede gestellt.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer – nachdem er über seine Rechte belehrt worden war – angab, regelmässig Cannabis zu konsumieren. Aus den staatsan-

waltschaftlichen Akten ist nicht ersichtlich, dass er dabei je von CBD-Cannabis gesprochen hat, insbesondere nicht gegenüber den ihn kontrollierenden Polizisten. Diese mussten also von «normalem» Cannabis-Konsum ausgehen. Diese verwertbare Aussage lässt einen Drogentest ebenfalls als angezeigt erscheinen. Der im Anschluss durchgeführte Drogenschnelltest fiel zudem positiv aus, weshalb die daraufhin angeordnete Blut- und Urinanalyse angemessen war.

Soweit der Beschwerdeführer im Schreiben vom 13. April 2017 bestreitet, am fraglichen Tag Auto gefahren zu sein, kann auf die zutreffenden Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen werden. So hat der Beschwerdeführer anlässlich der Polizeikontrolle erklärt, er sei am gleichen Nachmittag in Studen losgefahren und via Brugg nach Schwadernau gefahren. Dies kann, zusammen mit der polizeilichen Feststellung, wonach der Beschwerdeführer auf dem Fahrersitz sass, nur dahingehend verstanden werden, dass er am fraglichen Nachmittag auch tatsächlich das Fahrzeug gelenkt hat.

Zusammenfassend ist für die Kammer erstellt, dass der Beschwerdeführer vor der polizeilichen Anhaltung ein Fahrzeug gelenkt hat und dass im Sinne von Art. 55 SVG hinreichende Gründe für die Durchführung eines Drogentests vorlagen.

- 4.4 Der unbefugte Konsum von Cannabis ist gemäss Art. 2 lit. a i.V.m. Art. 19a Ziff. 1 Betäubungsmittelgesetz strafbar. Ferner ist es – unabhängig von der konsumierten Menge – verboten, ein Motorfahrzeug unter dem Einfluss von Cannabis zu führen (Art. 2 Abs. 2 lit. a Verkehrsregelverordnung). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ändert daran nichts, dass das ASTRA in Art. 34 seiner Strassenverkehrskontrollverordnung Grenzwerte für den Nachweis von Betäubungsmitteln im Blut festgelegt hat, ab welchem ein Messresultat als positiv gilt. Dies trägt nur den Messungenauigkeiten Rechnung und verhindert, dass ein länger zurückliegender Rauschgiftkonsum zu einem positiven Resultat führt. Eine beschuldigte Person, welche mit Spuren von Betäubungsmitteln im Blut ein Fahrzeug lenkt und dabei Symptome aufweist, die ihn für die Polizisten als möglichen Rauschgiftkonsumenten erscheinen lassen, hat deshalb gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das gegen sie eingeleitete Strafverfahren rechtswidrig und schuldhaft verursacht (Urteil des Bundesgerichts 1B_180/2012 vom 24. Mai 2012 E. 4.2).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer – gemäss eigenen Aussagen ein regelmässiger Cannabiskonsument – sowohl mit Spuren von Cannabis im Blut ein Fahrzeug gelenkt als auch einem Rauschgiftkonsumenten entsprechende Symptome aufgewiesen (gerötete Augen, Marihuanageruch). Folglich hat der Beschwerdeführer das Verfahren rechtswidrig und schuldhaft bewirkt. Die erfolgte Kostenauflegung ist deshalb nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Diese werden bestimmt auf CHF 800.00.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden bestimmt auf CHF 800.00 und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer
 - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Staatsanwältin B._____ (mit den Akten)

Bern, 19. Juni 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Die Präsidentin:

Oberrichterin Schnell

Die Gerichtsschreiberin:

Eggli

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.